



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Der Erbvertrag – ein Bund für's Leben?

Für einen künftigen Erblasser ist die Errichtung eines Testaments die wohl bekannteste Gestaltungsform, um der Nachwelt seinen letzten Willen kundzutun. Neben eigenhändigen und notariellen Testamenten gibt es jedoch noch eine weitere Form der sogenannten „Verfügungen von Todes wegen“, den Erbvertrag.

Wie der Name andeutet, handelt es sich um einen Vertrag, in dem der Erblasser - wie in einem Testament - Verfügungen treffen kann, die für den Fall seines Todes gelten sollen. Entscheidender Unterschied ist, dass der Erblasser ein Testament allein errichten und jederzeit widerrufen kann. Erbverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gem. § 2276 Abs. 1 BGB hingegen zwingend einer notariellen Beurkundung, um zu verhindern, dass sich die Parteien unbedacht zu etwas verpflichten, das sie später bereuen. Doch wie ist es mit der Bindungswirkung?

Betrachten wir hierzu ein Beispiel: Unternehmer U hat einen Sohn und eine Tochter. Er möchte, dass Sohn S nach seinem Tod den Betrieb übernimmt. U schließt mit S daher einen Erbvertrag, in dem er S als Alleinerben einsetzt. In der Folgezeit absolviert Tochter T erfolgreich ein BWL-Studium. S hingegen ist, wie U mit Bedauern feststellen muss, gänzlich unbegabt. U bedauert die Erbeinsetzung des S, da ihm T als Unternehmensnachfolgerin weitaus geeigneter erscheint. Er fragt sich daher, ob er an den Erbvertrag gebunden ist, oder ob er sich möglicherweise wieder davon lösen kann. - Diese Frage lässt sich pauschal weder bejahen noch verneinen. Wie so häufig lautet die Antwort: Es kommt darauf an. Wichtig sind zunächst die inhaltlichen Regelungen des Erbvertrags. Auch wenn die Parteien bezüglich der inhaltlichen Gestaltung grund-

sätzlich frei sind, sind für den künftigen Erblasser allein „vertragsmäßige Verfügungen von Todes wegen“ bindend. Dies sind gem. §§ 1941 Abs. 1, 2278 Abs. 2 BGB Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen. Auch können Erbverträge entgeltlich ausgestaltet werden, z.B. indem ein Vertragspartner im Gegenzug für seine Erbeinsetzung lebenszeitige Unterhaltszahlungen oder die Erbringung von Pflegeleistungen verspricht. Um die Bindungswirkung des Erbvertrags zu lockern, kann sich der Erblasser vertraglich die Änderung seiner Verfügungen vorbehalten. Ein solcher Änderungsvorbehalt unterliegt jedoch Grenzen und darf nicht dazu führen, dass der Vertrag am Ende lediglich als inhaltsleere Hülse zurückbleibt. Sind sich beide Parteien darüber einig, dass sie sich von dem Vertrag lösen wollen, können sie einen Aufhebungsvertrag schließen.

In unserem Beispiel könnte U mit S daher einen Aufhebungsvertrag schließen und den Erbvertrag hierdurch unwirksam werden lassen. Oft wird eine einvernehmliche Auflösung des Erbvertrags jedoch nicht dem Willen beider Vertragsparteien entsprechen. Weigert sich S, einen Aufhebungsvertrag zu schließen, bleibt der Erbvertrag wirksam.

Für den künftigen Erblasser kann es daher empfehlenswert sein, sich bei Vertragsschluss ein Rücktrittsrecht vorzubehalten, um sich später auch ohne Zustimmung des Vertragspartners vom Erbvertrag lösen zu können. Doch was geschieht, wenn der Vertragspartner bei einem entgeltlichen Erbvertrag bereits eigene Leistungen erbracht hat? - Haben die Parteien eine Gegenleistung vereinbart, ist ein Rücktrittsrecht an die Nichterbringung der vereinbarten Gegenleistung zu knüpfen, oder im Falle wiederkehrender Leis-

tungen an die Nichterbringung der Leistungen für einen bestimmten Zeitraum.

Enthält der zwischen U und S geschlossene Erbvertrag kein individuell vereinbartes Rücktrittsrecht, könnte zumindest ein gesetzliches Rücktrittsrecht bestehen. Anders als bei einem individuell vereinbarten Rücktrittsrecht ist dies jedoch nur in engen Grenzen möglich. Ein Rücktrittsrecht nach § 2294 BGB besteht, wenn der Vertragspartner eine Verfehlung begangen hat, die den künftigen Erblasser zur Pflichtteilsentziehung berechtigen würde. Ist der Bedachte nicht pflichtteilsberechtigt, kann der Erblasser zurücktreten, wenn er im Falle einer Pflichtteilsberechtigung den Pflichtteil entziehen könnte. Dies erfordert ein besonders schweres Fehlverhalten; etwa, wenn der Vertragspartner dem Erblasser, seinem Ehegatten, seinen Abkömmlingen oder ihm nahestehenden Personen nach dem Leben trachtet, sich eines Verbrechens oder schweren vorsätzlichen Vergehens gegen diese Personen schuldig gemacht hat oder eine gegenüber dem künftigen Erblasser bestehende Unterhaltspflicht böswillig verletzt hat. Ein Rücktritt nach § 2295 BGB ist zudem möglich, wenn der Bedachte dem Erblasser wiederkehrende Leistungen versprochen hat, und die Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen vor dem Erbfall entfallen ist. Eine Rücktrittserklärung muss gem. § 2296 Abs. 2 S. 2 BGB in jedem Fall notariell beurkundet werden und dem Vertragspartner zugehen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, verbleibt dem Erblasser als letzte Möglichkeit die Anfechtung des Erbvertrags. Diese ist jedoch ebenfalls nur unter engen Voraussetzungen möglich, um den anderen Vertragsteil davor zu schützen, dass der Erblasser die Bindungswirkung

des zwischen ihnen geschlossenen Vertrags einseitig aufheben kann. Gem. §§ 2281 Abs. 1, 2078 BGB ist eine Anfechtung insbesondere möglich, wenn sich der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum war, eine Erklärung dieses Inhalts nicht abgeben wollte, oder durch Täuschung oder Drohung zu seiner Verfügung bestimmt worden ist. Die praktische Bedeutung dieser Fälle ist indes gering. Etwas anderes gilt bei Anfechtungen wegen der Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten nach §§ 2281 Abs. 1,



Ralf Fahrenholz LL. M.
Rechtsanwalt

2079 BGB. Kommen wir dazu auf unser Beispiel zurück: Nach Abschluss des Erbvertrags lässt sich U von seiner Ehefrau scheiden und heiratet einige Zeit darauf erneut. - Gem. § 1931 Abs. 1 BGB wird der überlebende Ehegatte neben den Verwandten des Erblassers ebenfalls gesetzlicher

Erbe. Wird der Ehegatte enterbt, steht ihm ein Pflichtteilsrecht zu. Dadurch, dass U in dem Erbvertrag S als Alleinerben eingesetzt hat, ist seine neue Ehefrau - genau wie die Tochter T - enterbt worden. § 2079 BGB ermächtigt den Erblasser daher zur Anfechtung seiner letztwilligen Verfügung, wenn er einen zum Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Pflichtteilsberechtigten übergangen hat, dessen Vorhandensein ihm bei Errichtung der Verfügung nicht bekannt gewesen ist, oder der erst nach dessen Errichtung geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden ist. Letzteres ist im Falle seiner neuen Ehefrau der Fall, so dass U berechtigt wäre, den Erbvertrag anzufechten.

Liegt ein Anfechtungsgrund vor und möchte der künftige Erblasser den Erbvertrag anfechten, ist jedoch rasches Handeln geboten. Gem. § 2082 Abs. 1 BGB kann die Anfechtung nur innerhalb eines Jahres erfolgen. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald der Anfechtungsberechtigte vom Bestehen des Anfechtungsgrundes Kenntnis erlangt.

Festzustellen ist mithin, dass sich der Erblasser auch nach Abschluss eines Erbvertrags unter bestimmten Voraussetzungen von dem Vertrag oder den darin getroffenen Verfügungen lösen kann. Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, lässt sich jedoch nicht pauschal beantworten und bedarf in jedem Einzelfall einer individuellen Prüfung.



Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar